

## **Änderung des Kraftfuttermischwerkes in 15517 Fürstenwalde/Spree**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 22. November 2016

Die Firma FGL Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH, Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree, **Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 19, Flurstück 157** den Anlagenbetrieb des Mischfutterwerkes zu ändern. (Az. G08316)

Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 405 606 t Mischfutter pro Jahr. Dazu werden die Pressen 1 und 4 in zwei Pressenlinien getrennt und eine zweite Mischlinie zur Verarbeitung von Fischmehl eingerichtet. Für die Annahme und Lagerung von Fischmehl werden zusätzlich Umschlag- und Fördereinrichtungen installiert. Die Dosier- und Mahlanlage wird um einen Walzenstuhl erweitert.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. November 2016 bis einschließlich 29.12.2016**

- im Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost  
Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefonnummer: 0335 / 560 3182
- in der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree,  
Fachgruppe Stadtplanung, Rathauscenter 2. OG, Zimmer 217,  
Am Markt 4, 15571 Fürstenwalde/Spree  
Telefonnummer: 03361 / 557 207

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall-, Geruch- und Staubimmissionen.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. November 2016 bis einschließlich 12. Januar 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Stadtplanung, Am Markt 4, 15571 Fürstenwalde/Spree erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 21. Februar 2017, um 10.00 Uhr im Bürgerhaus „Spreetal“, Dorfstraße 33 in 15518 Berkenbrück** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost